



Schließer Zab & Partner
· Rechtsanwälte ·

Herzlich Willkommen bei SZuP-Scheidung



Schließer Zab & Partner

· Rechtsanwälte ·

Die Kanzlei Schließer Zab & Partner möchte Sie recht herzlich bei SZuP-Scheidung begrüßen, einem neuen zeitsparenden Weg zur Einreichung Ihres Scheidungsantrages. Nachfolgend sollen Ihnen einige wichtige Fragen und Erläuterungen gegeben werden.

Mit SZuP-Scheidung wurde eine Möglichkeit geschaffen, die Tätigkeit unserer Kanzlei den neuen Kommunikationsformen anzupassen und unser Dienstleistungsangebot weiter zu verbessern. SZuP-Scheidung ist insbesondere geeignet für die Einreichung eines einvernehmlichen Scheidungsantrages. Selbstverständlich können Sie unsere Kanzlei, explizit Herrn Rechtsanwalt Mathias Zab oder Frau Rechtsanwältin Gudrun Riedel, auch mit der Durchsetzung anderer familienrechtlicher Angelegenheiten beauftragen.

Nähere Erläuterungen finden Sie in dem unten angeführten Fragenkatalog.

Insbesondere die einvernehmliche Scheidung ist lediglich ein formaler Rechtsakt, mit dem Ihre Ehe durch richterlichen Ausspruch beendet wird. Um Ihnen hierbei zeitaufwendige Besuche in unsere Anwaltskanzlei zu ersparen, bietet Ihnen SZuP-Scheidung einen bequemen Weg, alle Formalien von Ihrem Schreibtisch aus zu erledigen, Rückfragen telefonisch zu stellen, jedoch ohne auf anwaltliche Beratung verzichten zu müssen. Nachfolgend soll Ihnen die Funktionsweise von SZuP-Scheidung dargestellt werden:

1. Sie haben sich die Seiten aufmerksam durchgelesen und eventuelle Fragen anhand des unten aufgeführten Kataloges beantwortet, so füllen sie den Scheidungsantrag aus (Download Scheidungsantrag).
2. Füllen Sie das für Sie vorbereitete Formular aus. Bei Fragen zum Formular kontaktieren Sie uns bitte unter Tel.: 030/65 66 58-41. Fragen zum Formular sind selbstverständlich kostenlos. Senden Sie dieses Formular ab.
3. Die von Ihnen übermittelten Angaben werden unmittelbar an Herrn RA Mathias Zab oder Frau Rechtsanwältin Riedel weitergeleitet. Je nach Wunsch erhalten Sie eine Eingangsbestätigung per e-mail, Telefon oder Brief. Erst mit dieser Eingangsbestätigung ist ein Mandatsverhältnis entstanden. Vor Einleitung weiterer Schritte wird Sie Herr RA Mathias Zab oder Frau RAin Riedel telefonisch kontaktieren.
4. Auf Grundlage Ihrer Angaben wird innerhalb der nächsten 24 Stunden der Scheidungsantrag eingereicht (bitte lesen Sie hierzu auch unsere Widerrufsbelehrung). Herr RA Mathias Zab und Frau RAin Gudrun Riedel sind an allen deutschen Familiengerichten zugelassen. Zeitgleich übersenden wir Ihnen die Fragebögen zum Versorgungsausgleich.
5. Nach Eingang des Scheidungsantrages beim Familiengericht erfolgt eine förmliche Zustellung an Ihren Ehepartner. Um die Bearbeitungszeit zu verkürzen, sollte Ihr Ehepartner unter Angabe des gerichtlichen Aktenzeichens die Zustimmung zur Scheidung erklären. Ihr Ehepartner muss nicht anwaltlich vertreten sein.



Schließer Zab & Partner

· Rechtsanwälte ·

6. Das Gericht führt nunmehr den Versorgungsausgleich durch. Für nähere Angaben informieren Sie sich unter dem Punkt Versorgungsausgleich.

7. Nachdem Ihre Rentenversicherungskonten geklärt sind, beraumt das Familiengericht einen Termin zur mündlichen Verhandlung an. Ob einer unserer Anwälte zu diesem Termin anwesend sein soll, entscheiden Sie selbst. Näheres erfahren Sie unter dem aufgeführten Kapitel Kosten.

I. Was kostet Sie die Scheidung?

1. Die Verfahrensgebühr

Sie entsteht für die Einholung von Informationen, für Gespräche mit den Mandanten, für die Führung des vorprozessualen Schriftverkehrs sowie die Fertigung und Einreichung des Scheidungsantrages beim Familiengericht. Hierfür wird eine gesetzlich vorgeschriebene 1,3 Gebühr berechnet. Zur Höhe der einzelnen Gebühren wird auf die unten aufgeführte Tabelle verwiesen.

2. Die Terminsgebühr

Hier entsteht eine gesetzlich vorgeschriebene 1,2 Gebühr. Diese fällt an für das Auftreten einer unserer Anwälte anlässlich der mündlichen Verhandlung sowie das Stellen des Scheidungsantrages beim Gericht.

3. Höhe der Gesamtgebühren

Für die Vertretung im Scheidungsverfahren sowie die Wahrnehmung des Scheidungstermins entsteht somit eine Gesamtgebühr von 2,5, welche nach dem so genannten Streitwert berechnet wird.

4. Streitwert

Um nunmehr die ungefähren Scheidungskosten berechnen zu können, muss auch der für die Berechnung zugrundeliegende Streitwert ermittelt werden. Bei einer Scheidung berechnet sich dieser nach dem vierteljährlichen Nettoeinkommen beider Ehegatten. Von diesem Gegenstandswert wird für jedes Kind ein Betrag bis zu EUR 300,00 zum Abzug zu bringen. Dieser Abzug wird jedoch von den Familiengerichten unterschiedlich gehandhabt. Um Ihnen die Ermittlung der ungefähren Kosten zu ermöglichen, können Sie in der nachfolgenden Tabelle die für Sie anfallenden Kosten ablesen. Darüber hinaus sind auch die Gerichtskosten aufgeführt. Fragen über die Höhe der Kosten können telefonisch geklärt werden, bitte kontaktieren Sie uns hier unter 030/65 66 58-41. Fragen hierzu sind selbstverständlich kostenfrei.

Die Angaben in nachfolgender Tabelle sind unverbindlich.



Schließer Zab & Partner

· Rechtsanwälte ·

⌈Gegenstandswert (vierteljährliches Nettoeinkommen beider Ehepartner)	1,0	2,5	Gerichtskosten 2 Gebühren
2.000 €	150,00 €	375,00 €	178,00 €
3.000 €	201,00 €	502,50 €	216,00 €
4.000 €	252,00 €	630,00 €	254,00 €
5.000 €	303,00 €	757,50 €	292,00 €
6.000 €	354,00 €	885,00 €	330,00 €
7.000 €	405,00 €	1.012,50 €	368,00 €
8.000 €	456,00 €	1.140,00 €	406,00 €
9.000 €	507,00 €	1.267,50 €	444,00 €
10.000 €	558,00 €	1.395,00 €	482,00 €
13.000 €	604,00 €	1.510,00 €	534,00 €
16.000 €	650,00 €	1.625,00 €	586,00 €
19.000 €	696,00 €	1.740,00 €	638,00 €
22.000 €	742,00 €	1.855,00 €	690,00 €
25.000 €	788,00 €	1.970,00 €	742,00 €
30.000 €	863,00 €	2.157,50 €	812,00 €

Zuzüglich zu den in der Spalte "Einreichung des Scheidungsantrages über SZuP-Scheidung" aufgeführten Gebühren, sind die Auslagen durch Sie zu zahlen. Hierunter fallen Porto- und Kopierkosten, welche in Höhe des tatsächlichen Aufwandes abgerechnet werden. Des Weiteren ist durch Sie die gesetzliche Mehrwertsteuer in einer Höhe von derzeit 19 % zu zahlen.

Herr RA Mathias Zab bzw. Frau RAin Gudrun Riedel nehmen an den mündlichen Verhandlungen in Berlin und Brandenburg teil. Sollte der Termin außerhalb dieser Bundesländer stattfinden, entscheiden Sie selbst über die Teilnahme von RA Zab bzw. RAin Riedel an der Verhandlung. Wie bereits aufgeführt, handelt es sich bei dieser mündlichen Verhandlung um einen rein formalen Akt. Unser Büro arbeitet bundesweit mit verschiedenen Rechtsanwaltskanzleien zusammen, welche dann vor Ort den Termin der mündlichen Verhandlung wahrnehmen. Gesonderte Gebühren entstehen Ihnen hierdurch nicht.

Sollten Sie es wünschen, dass Herr RA Mathias Zab am Termin zur mündlichen Verhandlung außerhalb Berlins persönlich teilnimmt, so müssten Ihnen die Reisekosten für ein Zugticket 2. Klasse Bahnfahrt in Rechnung gestellt werden. Regelmäßig fallen hier nicht mehr als EUR 150,00 an. Des Weiteren ist ein Abwesenheitsgeld von nicht mehr als EUR 70,00 netto zu zahlen.



Schließer Zab & Partner

· Rechtsanwälte ·

II. Was ist Verfahrenskostenhilfe?

Gemäß den Regelungen in der Zivilprozessordnung können Sie Verfahrenskostenhilfe bewilligt bekommen, wenn Sie nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen können.

Die Beantragung der Verfahrenskostenhilfe erfolgt durch unsere Kanzlei. Sollten Sie dies wünschen, so möchten Sie bitte im Fragebogen das dort aufgeführte Kästchen aktivieren. Sollte Ihnen Verfahrenskostenhilfe zustehen und durch das Gericht bewilligt werden, so trägt die Staatskasse die Gerichtskosten und die Rechtsanwaltskosten.

Sie können bereits vorab über unser Download-Center den Antrag auf Gewährung von Verfahrenskostenhilfe ausfüllen und an uns zur Prüfung übersenden:

Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, dass Ihnen die Verfahrenskostenhilfe nur mit Ratenzahlung bewilligt wird. Dieser Beschluss wird, bevor eine Übersendung an Sie erfolgt, durch Herrn RA Zab bzw. Frau RAin Riedel geprüft. Sie sind dann verpflichtet, die im Beschluss festgelegten Raten an die Staatskasse zu zahlen. Auch hier erhalten Sie zum gegebenen Zeitpunkt nähere Informationen.

Bitte berücksichtigen Sie, dass bei Ihrem Wunsch auf Teilnahme an der mündlichen Verhandlung von RA Zab bzw. RAin Riedel, etwaig entstehende Reisekosten nicht oder nur im geringen Umfang durch die Verfahrenskostenhilfe gedeckt sind. Sie wären dann verpflichtet, diese Kosten selbst zu tragen. Nähere Auskünfte erhalten Sie unter dem Kapitel Kosten.

Ob Sie in den Genuss der Verfahrenskostenhilfe gelangen, können Sie vorab auch selbst überschlagsmäßig berechnen. Sie müssen zum einen Ihr durchschnittliches monatliches Einkommen ermitteln. Zum Einkommen zählt Ihr monatlich erhaltenes Arbeitsentgelt als Angestellter oder Selbstständiger. Hinzuzurechnen ist der an Sie zu zahlende Unterhalt - hierzu zählt auch Naturalunterhalt, z.B. Zurverfügungstellung eines privat genutzten Pkw. Gleiches gilt für eventuell an Sie gezahlte Sozialleistungen, z.B. Renten für Körper- und Gesundheitsschäden, aber auch das Kindergeld.

Von dem dann festgestellten Einkommen sind die durch Sie zu zahlenden Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, Versicherungsprämien, Werbungskosten abzuziehen, teilweise werden Pauschbeträge, z.B. für Ihren eigenen Lebensbedarf, in Ansatz gebracht. Abzuziehen sind ebenfalls Ausgaben für die Wohnung, Gas, Elektro usw.

Von Ihrem eingangs ermittelten Einkommen sind die dann festgestellten Abzüge abzuziehen.

Verbleiben Ihnen dann weniger als EUR 15,00, so wird Ihnen in der Regel Verfahrenskostenhilfe ohne Ratenzahlung bewilligt.



Schließer Zab & Partner

· Rechtsanwälte ·

Verbleiben Ihnen mehr als EUR 15,00, so betragen die monatlichen Raten, welche durch Sie zu tragen sind, ca. 50 % des dann verbleibenden Einkommens.

Der vorbezeichnete Rechenweg soll Ihnen nur die Möglichkeit geben, überschlagsweise zu berechnen, ob Sie Verfahrenskostenhilfe bekommen. Sollten Sie es wünschen und haben gleichzeitig im Fragebogen das entsprechende Kästchen aktiviert, erfolgt eine Prüfung und Übersendung des Verfahrenskostenhilfeantrages an Sie durch RA Zab bzw. RAin Riedel.

III. Was sind die Voraussetzungen für eine Scheidung?

Der bei dem zuständigen Familiengericht einzureichende Scheidungsantrag muss begründet werden. Bei einer einvernehmlichen Scheidung sind an die Darlegung des den Scheidungsantrag stützenden Sachverhaltes keine großen Anforderungen zu stellen. Es genügt in der Regel der Vortrag, dass die Eheleute getrennt leben und dass die Wiederherstellung der Ehe ausgeschlossen ist.

Des Weiteren kann sich der Scheidungsantrag auf die Behauptung beschränken, dass die Ehe nach der Überzeugung beider Eheleute endgültig gescheitert ist. Weiterhin ist wichtig, dass die Eheleute seit mindestens einem Jahr getrennt leben. Es ist z.B. möglich, innerhalb der ehelichen Wohnung getrennt zu leben (mit Ausnahme einer 1-Raum-Wohnung). Dies kann dann angenommen werden, wenn z.B. ein Ehepartner das ehemals gemeinsame Schlafzimmer und der andere Ehepartner das ehemals gemeinsame Wohnzimmer unter Ausschluss des jeweils anderen Ehepartners allein nutzt. Dies wird durch das Familiengericht nicht überprüft. Es besteht so die Möglichkeit, bei Einigung der Eheleute einen weiter zurückliegenden Trennungszeitpunkt zu benennen.

Kann ein Trennungsjahr bejaht werden und erklären beide Eheleute übereinstimmend dass sie die Ehe für gescheitert halten, so gilt die Ehe als unwiderlegbar zerrütet und wird durch das Familiengericht geschieden.

IV. Fragen zum Versorgungsausgleich

1. Was ist ein Versorgungsausgleich?

Für den Fall Ihrer Ehescheidung hat neben der Regelung der in der Ehe erwachsenen Ansprüche (Unterhalt, Ehewohnung, Hausrat, Sorgerecht, Zugewinn) ebenfalls ein Ausgleich der während der Ehezeit erworbenen Versorgungsanswartschaften - kurz: Versorgungsausgleich - stattzufinden. Dieses Verfahren steht in einem untrennbaren Zusammenhang mit der Ehescheidung und wird von Amts wegen vom Familiengericht durchgeführt. Es handelt sich hierbei um ein Zwangsverbundverfahren.



Schließer Zab & Partner

· Rechtsanwälte ·

Das Prinzip des Versorgungsausgleichs geht davon aus, dass die in der Ehezeit erworbenen Anwartschaften oder Aussichten auf eine Versorgung (z.B. in der Rentenversicherung, Beamtenversorgung oder betrieblichen Altersversorgung) das Ergebnis einer partnerschaftlichen Lebensleistung der Eheleute sind und an der bei Auflösung der Ehe beide zu gleichen Teilen teilhaben sollen. Durch den Versorgungsausgleich werden die in der Ehezeit erworbenen Anrechte auf die Ehegatten gleichmäßig verteilt. Unter dem Begriff Ehezeit versteht das Gesetz den Zeitraum vom Monat der Eheschließung bis zum Ende des Monats, der der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages vorausgeht.

Derjenige Ehegatte, der in der Ehe nicht oder nicht voll erwerbstätig gewesen ist, und deswegen, oder aus anderen Gründen (niedriger Verdienst) nur geringere Versorgungsansprüche, als der andere erworben hat, hat bei der Ehescheidung einen Ausgleichsanspruch. Der Ehegatte, der in der Ehe höhere Versorgungsansprüche hat, muss an den anderen Ehegatten so viel abgeben, dass nach dem durchgeführten Ausgleich die Versorgungsrechte beider Ehegatten aus der Ehezeit gleich hoch sind. Hieraus erwachsen jedoch nach der Scheidung keine Zahlungsverpflichtungen, wie beispielsweise beim Unterhalt oder Zugewinnausgleich, sondern es erfolgt lediglich eine Übertragung von Rentenanwartschaften vom Rentenkonto beim jeweiligen Versorgungsträger. Dies können die Rentenversicherungsanstalten des Bundes und der Länder, Versorgungswerke der Freiberufler oder aber betriebliche Altersvorsorgeeinrichtungen sein.

Ziel des Versorgungsausgleichs ist es, dem Ausgleich berechtigten Ehegatten nach der Scheidung möglichst eine eigene, von dem anderen Ehegatten unabhängige Versorgung zu schaffen oder bereits bestehende Versorgung zu erhöhen.

2. Was ist auszugleichen?

Ausgeglichen werden alle in der Ehezeit begründeten oder aufrechterhaltenen Rechte, Anwartschaften oder bloße Aussichten auf eine Versorgung wegen Alters- oder Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit.

Dazu zählen im Wesentlichen:

- Renten oder Rentenanwartschaften aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, gleichgültig, ob sie auf Pflicht- oder freiwilligen Beiträgen oder auf Beiträgen zur Höherversicherung beruhen,
- Ruhegehälter oder Versorgungsansprüche für Beamte und sonstige Personen, die in einem Dienstverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen stehen,
- Leistungen und Anwartschaften der betrieblichen Altersversorgung einschließlich der öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtungen und berufsständischen Versorgungswerke sowie Altersgeld bzw. Anwartschaften auf Altersgeld nach dem Gesetz über die Altershilfe für Landwirte,
- Renten oder Rentenanwartschaften aufgrund eines privaten Versicherungsvertrages (nicht Kapitalversicherung), der zur Versorgung des Versicherten eingegan-



Schließer Zab & Partner

· Rechtsanwälte ·

gen ist, Renten oder Anwartschaften im Ausland, soweit sie Versorgungszwecken dienen.

3. Auskunftersuchen des Familiengerichts

Das Familiengericht hat von Amts wegen die Ermittlungen über eventuelle Anwartschaften einzuleiten. Für die Wertermittlung der Versorgungsrechte erteilen die zuständigen Versorgungsträger (Versicherungsträger, Behörden, Arbeitgeber, Versicherungsgesellschaften) dem Familiengericht die erforderlichen Auskünfte über Grund und Höhe der Ansprüche. Aus diesem Grund wird Ihnen ein Fragebogen zum Versorgungsausgleich mit speziellen Fragen zu den einzelnen Versorgungsarten übersandt werden. Diesen können Sie bereits jetzt über unser Download-Center herunterladen.

Auf Grund des Auskunftersuchens des Familiengerichts ist dann der Rentenversicherer verpflichtet, Auskunft über die in der gesetzlichen Rentenversicherung erworbenen monatlichen Rentenanwartschaften zu erteilen.

4. Berechnung der auf die Ehezeit entfallenen Rentenanwartschaft

Der Rentenversicherungsträger ermittelt aus diesen Angaben zunächst eine so genannte fiktive (gedachte) Vollrente wegen Alters aus allen rentenrechtlichen Zeiten, also sowohl aus den vor der Ehe, als auch den während der Ehe zurückgelegten Zeiten. Das heißt, der Rententräger nimmt eine Berechnung Ihres derzeitigen Rentenanspruches vor, so als ob Sie jetzt erwerbsunfähig werden und eine Rente beziehen würden. Damit wird also gleichzeitig errechnet, in welcher Höhe Sie sich bisher eine Rente erarbeitet haben. Danach bestimmt der Rententräger aus dieser so genannten fiktiven Vollrente wegen Alters den Ehezeit bezogenen Anteil, d.h. die Rente, die Sie in der Ehe hinzuverdient haben.

Diese Auskunft hat grundsätzlich nur aus einem geklärten Versicherungskonto zu erfolgen. Das bedeutet, dass Ihr Versicherungskonto für die Zeit bis zum Eheende vollständig aufzubereiten ist. Dazu benötigt der Rententräger Angaben über alle von Ihnen zurückgelegten Beitrags-, Beschäftigungs-, Ersatz- und Anrechnungszeiten. Hierzu verweisen wir auf die Erläuterungen zum Vordruckantrag auf Kontenklärung. Der Rententräger benötigt hierzu geeignete Unterlagen (Sozialversicherungsausweise, Versichertenkarte, Arbeitsbücher, Zeugnisse, Wehrdienstausweise etc.).

5. Wer erteilt weitere Auskünfte?

Sollten Sie zu dem durchzuführenden Versorgungsausgleich spezielle Fragen haben, so können Sie sich jederzeit auch an Ihren entsprechenden Versicherungsträger wenden. Welche Versicherungsanstalt für Sie zuständig ist, erfahren Sie über diesen Link:

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Navigation/5_Services/01_Kontakt_und_Beratung/02_Beratung/01_Beratung_vor_ort/01_Servicezentrum_Beratungstellen_node.html



Schließer Zab & Partner

· Rechtsanwälte ·

Alle anfallenden Fragen können durch Ihren Rentenversicherungsberater nur aufgrund Ihrer Sozialversicherungsnummer erteilt werden.

Wir hoffen, mit diesen Erläuterungen das an sich sehr komplizierte Versorgungsausgleichsverfahren etwas erhellt und zu Ihrem Verständnis beigetragen zu haben.

6. Kann auf die Durchführung des Versorgungsausgleiches verzichtet werden?

Sie können auf die Durchführung des Versorgungsausgleiches verzichten. Dies ist nur durch die Einreichung einer notariellen Urkunde möglich. Beide Eheleute müssen auf die Durchführung verzichten.

Alternativ hierzu kann in der mündlichen Verhandlung auf die Durchführung des Versorgungsausgleichs verzichtet werden. Allerdings müssen dann beide Eheleute anwaltlich vertreten sein.

V. Fragen zum Sorgerecht/ Umgangsrecht

1. Sorgerecht

Durch das Kindschaftsreformgesetz wurde auch nach Scheidung der Ehe die gemeinsame elterliche Sorge zum Regelfall. Derjenige Ehepartner, bei dem das gemeinsame Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, verfügt jedoch über eine gesetzlich vorgegebene Vollmacht für die Alltagssorge. Dieser Ehepartner ist deshalb berechtigt, ohne Mitwirkung des anderen Ehepartners, über die Geschäfte des täglichen Lebens allein zu entscheiden. Hierunterfallen insbesondere der Kauf von Gebrauchsgegenständen, Feriengestaltung, routinemäßige Arztbesuche und die Gestaltung des Tagesablaufes.

Für Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung - z.B. Schulwechsel, Begründung eines Lehrverhältnisses, Vermögenssorge, Aufenthaltsbestimmungsrecht oder lang vorhersehbare medizinische Eingriffe - ist die Zustimmung beider Eltern erforderlich. Können sich beide Ehepartner hierüber nicht einigen, so ist das Familiengericht anzurufen.

Die Beibehaltung der elterlichen Sorge ist der Regelfall.

Die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge ist nur bei Gefährdung von Kindeswohlinteressen möglich. Hierzu werden Ihre Kinder in der Regel vom Familiengericht angehört. Der begründete Kindeswille findet Berücksichtigung.

2. Umgangsrecht

Auch bei der Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge hat der Ehepartner, bei dem das gemeinsame Kind nicht seinen ständigen Aufenthalt hat, Anspruch auf Durchführung eines Umganges.



Schließer Zab & Partner

· Rechtsanwälte ·

Grundsätzlich - und dies ist zu begrüßen - können sich die Eltern einvernehmlich über die Durchführung dieses Umgangsrechtes einigen. Sollte Ihnen der Ehepartner das Umgangsrecht verweigern, so kann dies durch eine Entscheidung des Familiengerichtes geregelt werden. Regelmäßig wird ein Umgangsrecht in der Zeit von Freitagabend/Samstagfrüh bis Sonntagabend (14-tägig, zwei Wochen in den Sommerferien sowie Umgang am 2. Feiertag zu Pfingsten, Ostern und Weihnachten) gewährt. Anderweitige Regelungen sind möglich.

VI. Fragen zum Unterhalt

1. Kindesunterhalt

Grundsätzlich sind beide Eltern verpflichtet, ihrem Kind Unterhalt bis zum Erreichen der wirtschaftlichen Selbstständigkeit zu gewähren. Zu unterscheiden ist hier zwischen Minderjährigen- und Volljährigenunterhalt. Der Volljährigenunterhalt, welcher - dies sagt schon der Name - für Kinder ab dem 18. Lebensjahr zu zahlen ist, kann durch die Eltern nicht eingeklagt werden. Vielmehr muss das volljährige Kind hier selbst einen Rechtsanwalt kontaktieren.

Sollte dies gewünscht werden, so wird verwiesen auf die Ausführungen im Kapitel "Beauftragung in anderen familienrechtlichen Angelegenheiten".

Der Minderjährigenunterhalt ist durch den Ehepartner, welcher die alleinige Sorge hat bzw. bei dem das Kind seinen ständigen Aufenthalt hat, gegenüber dem anderen Elternteil durchzusetzen.

Zu erwähnen ist hier auch, dass derjenige, welcher das Kind betreut, auch Unterhalt zu leisten hat. In der Regel erfolgt dies durch sogenannten Naturalunterhalt bzw. Betreuungsunterhalt: Stellung der Wohnung, Verpflegung, Erziehung.

Der jeweils andere Elternteil ist verpflichtet, Barunterhalt zu leisten. Hierfür haben die Oberlandesgerichte bzw. das Kammergericht in Berlin Unterhaltsgrundsätze, die sogenannten Unterhaltstabellen entwickelt. Diese orientieren sich größtenteils an den Regelungen in der Düsseldorfer Tabelle. Es gilt der Grundsatz der Anteilnahme des Kindes an den wirtschaftlichen Verhältnissen des unterhaltspflichtigen Ehepartners. Jedoch ist dabei zu beachten, dass der unterhaltsverpflichtete Ehepartner seine Arbeitskraft bestmöglich einsetzen muss, um den Unterhalt für das minderjährige Kind zu zahlen. Für den Fall der Arbeitslosigkeit ist durch den unterhaltspflichtigen Ehepartner der Nachweis zu führen, dass er sich ausreichend um einen Arbeitsplatz bemüht hat. Dieser Nachweis wird dadurch geführt, dass für jeden Tag der Arbeitslosigkeit eine entsprechende Bewerbung nebst dem dazu gehörigen Ablehnungsschreiben vorzulegen ist.

Um abschließend die Höhe des zu zahlenden Unterhaltes berechnen zu können, hat der jeweils Unterhaltsberechtigte einen Auskunftsanspruch. Dieser ist auch gerichtlich durchsetzbar. Erst auf Grundlage der gewährten Auskunft kann abschließend



Schließer Zab & Partner

· Rechtsanwälte ·

berechnet werden, in welcher Höhe der Unterhalt zu zahlen ist und wie das gezahlte Kindergeld verrechnet wird. Abzuraten ist davon, ohne juristische Vorkenntnisse die jeweiligen Unterhaltstabellen selbst anzuwenden. Es sei deshalb besonders darauf hingewiesen, dass nicht lediglich die in den Tabellen genannten Unterhaltssätze heranzuziehen sind, sondern auch die Anmerkungen zur Tabelle berücksichtigt werden müssen. Das unterhaltsberechtigten Kind hat auch bei regelmäßiger Zahlung von Unterhalt Anspruch auf einen Unterhaltstitel. Das kann durch eine vor dem Jugendamt zu errichtende Jugendamtsurkunde (die Beurkundung ist kostenfrei) oder durch notarielle Beurkundung (kostenpflichtig) erfolgen. Auch vor dem Familiengericht kann ein solcher Unterhaltstitel - durch Vergleich- errichtet werden.

2. Trennungsunterhalt

Trennungsunterhalt wird für den Zeitpunkt der Trennung der Ehepartner bis zur rechtskräftigen Scheidung gezahlt. Grundsatz dieser Regelung ist, dass der getrennt lebende Ehepartner nicht auf Grund finanzieller Engpässe Entscheidungen hinsichtlich des Fortbestandes der Ehe trifft.

Berechnet wird dieser Trennungsunterhalt nach der sogenannten Differenz- bzw. 3/7-Methode. Als Faustregel gilt hier, dass vom Einkommen des besser verdienenden Ehepartners das Einkommen des weniger verdienenden Ehepartners zum Abzug zu bringen ist. Von der sich daraus ergebenden Differenz stehen 3/7 dem weniger verdienenden Ehepartner zu.

3. Nachehelicher Unterhalt

Nachehelicher Unterhalt wird gezahlt, wenn einer der Ehepartner nach rechtskräftiger Ehescheidung weiterhin bedürftig ist. Des Weiteren muss eine der im Gesetz genannten Bedarfspositionen bejaht werden können. Dies kann z.B. sein, dass Krankenvorsorgeunterhalt bzw. Altersvorsorgeunterhalt gezahlt werden muss.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass das Unterhaltsrecht aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung laufenden Änderungen unterzogen werden kann. Sollten Sie eine fallbezogene Beratung wünschen, so möchten Sie dies bitte im Scheidungsantrag vermerken bzw. die weiteren Anmerkungen im Kapitel "Beauftragung in anderen familienrechtlich Angelegenheiten" lesen.

VII. Fragen zum Hausrat

Können Sie sich mit Ihrem Ehepartner über die Verteilung des gemeinsamen Hausrates nicht einigen, so kann eine gerichtliche Klärung herbeigeführt werden.

Unterschieden werden 3 verschiedene Regelungsbereiche für die Zuordnung von Hausrat. Voraussetzung für die nachfolgend aufgeführten Fallgruppen ist die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft. Das heißt, Sie müssen von Ihrem Ehepartner getrennt leben.



Schließer Zab & Partner

· Rechtsanwälte ·

Demgemäß könnten folgende Ansprüche bestehen:

1. Herausgabe/Anspruch des Alleineigentümers. Demgemäß können Sie Hausratsgegenstände, welche in Ihrem Alleineigentum stehen, von Ihrem Ehepartner herausverlangen.
2. Sie können unter bestimmten Voraussetzungen verlangen, dass der Ehepartner, welcher Eigentümer bestimmter Hausratsgegenstände ist, Ihnen diese zur Führung eines separaten Haushaltes zur Verfügung überlässt und Ihnen den Gebrauch gestattet.

Darüber hinaus besteht weiterhin die Möglichkeit,

3. eine Verteilung gemeinschaftlich angeschaffter Hausratsgegenstände zu verlangen. Hierbei kann die Verteilung auf einzelne Gegenstände des Hausrates beschränkt werden. In der Praxis ist eine gerichtlich erfolgte Aufteilung des Hausrates selten.

Sollten Sie es wünschen, dass Herr RA Zab bzw. Frau RAin Riedel hierbei tätig werden, so sollte vorab eine telefonische Beratung erfolgen.

VIII. Fragen zum Güterstand/Vermögensauseinandersetzung

1. Güterstand

Wenn Sie vor oder während Ihrer Ehezeit eine notariell beurkundete Erklärung hinsichtlich Ihres Güterstandes nicht abgeschlossen haben, so leben Sie im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Nachfolgend soll Ihnen das System des Zugewinnausgleiches anhand eines Beispiels kurz erläutert werden.

Sinn des Zugewinnausgleiches ist es, den jeweils anderen Ehepartner am Vermögensgewinn, welcher innerhalb der Ehezeit entstanden ist, zu beteiligen.

Um festzustellen, ob ein solcher Vermögensgewinn vorhanden und dieser auch auszugleichen ist, muss zu allererst das Anfangsvermögen der Eheleute bestimmt werden. Der Stichtag hierfür ist der Tag der Heirat. Zu diesem Stichtag ist das Vermögen des jeweiligen Ehepartners - Bankguthaben, Aktien, Grundstücke u. Ä., hierzu zählen dann auch bestehende Verbindlichkeiten - zu bewerten. Bei unserem Beispielfall waren beide Ehepartner zum Tag der Heirat vermögenslos.

Eine Vergleichsgröße bildet das so genannte Endvermögen. Stichtag hierfür ist der Tag der Zustellung des Scheidungsantrages an den Scheidungsgegner - dem anderen Ehepartner. Verfügt einer der Ehepartner über mehr Vermögen, als zum Zeitpunkt der Eheschließung, ist ihm ein Zugewinn entstanden. Verfügt der andere Ehepartner nicht über einen gleich hohen Zugewinn, so ist dieser auszugleichen. In unserem Beispielfall soll der Ehepartner während der Ehezeit einen Lottogewinn gehabt haben. Dieser Betrag EUR 100.000,00 und wurde auf das Konto des Ehepartners



Schließer Zab & Partner

· Rechtsanwälte ·

gezahlt. Das Endvermögen dieses Ehepartners beträgt - wir unterstellen, dass ein Verbrauch nicht stattgefunden hat - EUR 100.000,00. Der andere Ehepartner ist weiter vermögenslos. Der Zugewinn beträgt somit EUR 100.000,00. Der andere Ehepartner ist in Höhe von EUR 50.000,00 ausgleichsberechtigt.

Der Berechnung des Zugewinns ist einem Auskunfts- und Wertermittlungsanspruch vorgeschaltet, welcher gerichtlich einklagbar und vollstreckt werden kann.

Ob und in welcher Höhe ein Zugewinn entstanden ist, kann nur im Einzelfall geprüft werden. Näheres entnehmen Sie bitte dem Kapitel „Beauftragung in anderen familienrechtlichen Angelegenheiten“.

Sollten Sie während der Ehezeit Gütertrennung vereinbart haben, so kommt für Sie ein Zugewinnausgleich nicht oder nur nach den im Ehevertrag niedergelegten Modalitäten in Frage.

2. Vermögensauseinandersetzung

Es empfiehlt sich mit einer Ehescheidung, auch eine Vermögensauseinandersetzung vorzunehmen. Oftmals haben die Eheleute während der Ehezeit gemeinsam Bausparverträge abgeschlossen, eventuell ein Grundstück erworben oder verfügen auch über ein gemeinsames Aktiendepot. Sind beide Partner zu gleichen Anteilen an diesen Vermögenswerten beteiligt, so ist unter Umständen ein Zugewinn nicht entstanden. Gleichwohl empfiehlt es sich, trotzdem eine Vermögensauseinandersetzung durchzuführen.

Beauftragung in anderen familienrechtlichen Angelegenheiten

Neben dem Stellen des Scheidungsantrages über SZuP-Scheidung können Sie Herrn RA Mathias Zab bzw. Frau Rechtsanwältin Gudrun Riedel auch in anderen familienrechtlichen Angelegenheiten beauftragen. Hauptfall hierfür wäre die Durchsetzung oder Überprüfung von Unterhaltszahlungen, die Neu- bzw. erstmalige Regelung des Umgangsrechtes sowie die Durchführung des Zugewinnausgleichsverfahrens nach rechtskräftiger Ehescheidung.

Aufgrund der umfangreichen Fallkonstellationen sollen hier weitergehende Ausführungen nicht niedergeschrieben werden. Sollten Sie eine Beratung wünschen, so möchten Sie Herrn RA Mathias Zab oder Frau RAin Gudrun Riedel unter 030/65 66 58-41 telefonisch kontaktieren. Eine solche Beratung ist kostenpflichtig. Zu Beginn der telefonischen Beratung werden Sie über die Höhe des Honorars, sowohl für die Beratung, als auch für den Fall der Fortführung des Mandates unterrichtet.